

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mercedes-Benz Consulting GmbH

(Stand: 01/2025)

Teil A Allgemeiner Teil

1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für die Erbringung von sämtlichen Lieferungen und Leistungen durch die Mercedes-Benz Consulting GmbH („**MC**“) gegenüber dem Auftraggeber (MC und Auftraggeber im Folgenden einzeln auch „**Partei**“ gemeinsam „**Parteien**“).
- 1.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen kommen Verträge über Lieferungen und Leistungen von MC ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB zustande. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, soweit MC diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- 1.3 Definierte Begriffe haben die ihr bei erster Erwähnung in Fettdruck und Anführungszeichen zugewiesene Bedeutung, sofern sich nicht aus dem Kontext ihrer Verwendung etwas anderes ergibt.

2 Bestandteile und Rangfolge

- 2.1 Ergänzend zu diesem Teil A („**Allgemeine Bedingungen**“) gelten die besonderen Bedingungen der AGB – Teil B und Teil C (im Weiteren zusammenfassend auch „**Besondere Bedingungen**“), soweit ein entsprechender Vertragsgegenstand im Angebot ausgewiesen ist. Bezugnahmen auf „die AGB“ umfassen dieses Dokument (bestehend aus den Allgemeinen und den Besonderen Bedingungen) und soweit vorhanden dessen Anlagen. Soweit einschlägig und nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, hat dieses Dokument gegenüber den Anlagen Vorrang.
- 2.2 Die Parteien vereinbaren die von MC zu erbringenden Leistungen („**Vertragsleistungen**“) in einem Angebotsdokument, welches die AGB einschließlich etwaiger Anlagen einbezieht („**Angebot**“). Eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Vertragsleistungen vereinbaren die Parteien in einer Leistungsbeschreibung, die dem Angebot als Anlage beigelegt ist. Das Angebot einschließlich Anlagen sowie diese AGB bilden gemeinsam den „**Vertrag**“.

2.3 Im Falle von Widersprüchen gelten die nachfolgenden Bestandteile in jeweils abnehmender Rangfolge:

- (i) Das Angebot,
- (ii) die Anlagen zum Angebot,
- (iii) die Besonderen Bedingungen (Teil B und Teil C) einschließlich (soweit einschlägig) ihrer Anhänge,
- (iv) Allgemeine Bedingungen (Teil A).

3 Leistungsgegenstand, Vertragsschluss

- 3.1 Der wesentliche Gegenstand der Leistungen von MC besteht in der Konzeption und Durchführung von Schulungen sowie allgemeinen und IT-bezogenen Beratungsleistungen.
- 3.2 Alle Angebote von MC sind zunächst freibleibend (invitatio ad offerendum). Ein Vertrag kommt erst durch die Annahme des Angebots des Auftraggebers durch MC in Form einer Auftragsbestätigung mit dem Inhalt der Bestellung zustande, spätestens aber mit Beginn der Ausführung der Vertragsleistungen.

4 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 4.1 MC kann sich zur Erbringung der Vertragsleistungen Subunternehmern bedienen. Subunternehmer können dabei auch mit MC im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen sein. Für eingesetzte Subunternehmer haftet MC wie für eigene Handlungen (vgl. Ziff. 12).
- 4.2 MC und von MC eingesetzte Subunternehmer erbringen die Vertragsleistungen durch geeignete Mitarbeiter. Ein Anspruch des Auftraggebers auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter besteht nicht. Der Auftraggeber ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von MC und von Subunternehmern nicht weisungsbefugt.
- 4.3 Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich, außer soweit sie im Angebot ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Sie verlängern sich automatisch um den Zeitraum, für den MC an der Leistungserbringung gehindert ist, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes; das gilt nicht, soweit MC die Leistungshinderung selbst zu vertreten hat. Zu den Umständen nicht von MC zu vertretender Leistungshinderung zählen insbesondere Fälle höherer Gewalt, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, Arbeitskampf sowie eine nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachte Mitwirkung des Auftraggebers. Service Level Agreements geltend während der Leistungshinderung als ausgesetzt.
- 4.4 Ist MC durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung von Vertragsleistungen ganz oder teilweise gehindert oder beeinträchtigt, z.B. durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche

Ereignisse, Streik, Aussperrung oder den Eintritt anderer Hindernisse außerhalb der Kontrolle von MC, sind die Hauptleistungspflichten der Parteien sowie vereinbarte Service Levels für die Dauer des Ereignisses ausgesetzt. Für Vertragsleistungen vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine verschieben sich in diesem Fall automatisch um die Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Zu höherer Gewalt zählen auch hoheitliche Verfügungen sowie allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern, außer wenn diese von MC alleine zu vertreten sind. Über den Eintritt sowie die Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wird MC den Auftraggeber benachrichtigen.

- 4.5 Erfüllungsort für Vertragsleistungen ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Hauptschäftssitz von MC.

5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistelleistungen vertragsgemäß und vollständig erbringen. Er stellt alle zur Vertragsdurchführung relevanten Informationen zur Verfügung. Zur Erbringung vereinbarter Mitwirkungsleistungen wird der Auftraggeber ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einsetzen.
- 5.2 Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen treffen, um möglichen Auswirkungen von Störungen oder Mängeln der Vertragsleistungen vorzubeugen (z. B. durch Störungsdiagnosen, Prüfung der Analyseergebnisse). Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Daten vor Inbetriebnahme von Vertragsleistungen und anschließend in angemessenen Abständen, ordnungsgemäß und vollständig nach dem aktuellen Stand der Technik zu sichern. Dies gilt auch für Kundendaten.
- 5.3 Der Auftraggeber wird erkannte Mängel der Vertragsleistungen unverzüglich mitteilen und MC in zumutbarem Umfang bei der Mangelanalyse und -beseitigung unterstützen. Insbesondere wird der Auftraggeber MC auf Anforderung vorhandene Mängelberichte vorlegen und sonstige vorhandene Daten und Protokolle bereitstellen, die für Mangelanalyse oder -behebung geeignet sind.
- 5.4 Ist für die Erbringung von Vertragsleistungen der Zugang zu Systemen beim Kunden oder bei für ihn tätigen Dritten erforderlich, wird der Auftraggeber den erforderlichen physischen Zugang oder Fernzugang zu den Systemen rechtzeitig gewähren bzw. sicherstellen.

6 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Auftraggeber ist zur Zahlung der im Angebot vereinbarten Vergütung verpflichtet. Preise verstehen sich, sofern nicht explizit ausgewiesen, zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

- 6.2 Zahlungsansprüche von MC werden am Tag der Rechnungsausstellung zur Zahlung fällig. Fällige Forderungen sind vom Auftraggeber binnen vierzehn (14) Tagen in EUR an MC zu entrichten.

Ist für eine Vertragsleistung im Angebot eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gelten für die in der Anlage zum Angebot enthaltene Rate Card genannten Rollen die dort angegebenen Stunden- und Tagessätze.

- 6.3 Der Vergütungsanspruch von MC entsteht bei aufwandsbasierter Vergütung mit Erbringung der jeweiligen Leistung. Haben die Parteien im Angebot eine Freigabe von Aufwandsnachweisen als Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs von MC vereinbart, gelten diese als vom Auftraggeber auch dann als genehmigt, soweit dieser dem Aufwandsnachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach dessen Erhalt detailliert schriftlich widerspricht. MC kann aufwandsabhängige Vergütungen zum Ende eines jeweiligen Kalendermonats in Rechnung stellen.

- 6.4 Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten, Spesen sowie sonstige Aufwendungen von MC sind im Zweifel nicht im Angebot enthalten. Sie werden nach der jeweils aktuellen Rate Card vom Auftraggeber erstattet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Reise- und Fahrtkosten der von MC eingesetzten Mitarbeiter werden vom Sitz von MC aus berechnet.

7 Eigentumsvorbehalt, Verfügung durch Dritte

- 7.1 Ist die Übertragung von Sacheigentum an den Auftraggeber Gegenstand der Vertragsleistungen, geht dieses erst mit vollständiger und vorbehaltloser Bezahlung der maßgeblichen Vertragsleistungen auf den Auftraggeber über.
- 7.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ihm von MC überlassene Sachen vor Eigentumsübergang zu verpfänden oder auf Dritte zu übereignen. Er wird MC unverzüglich schriftlich unterrichten, falls vor Eigentumsübergang eine Pfändung oder eine sonstige Verfügung eines Dritten über eine überlassene Sache erfolgt.

8 Auftraggeberinhalte

- 8.1 Der Auftraggeber räumt MC alle für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Rechte an seinen Werken, Materialien und sonstigen Inhalten (zusammen „**Auftraggeberinhalte**“) zeitlich beschränkt auf die Dauer der Vertragslaufzeit ein. Soweit hierzu erforderlich holt der Auftraggeber die entsprechenden Rechte vom jeweiligen Rechteinhaber ein.
- 8.2 Der Auftraggeber garantiert, dass die Nutzung der Auftraggeberinhalte durch MC im Rahmen der Vertragsdurchführung keine Rechte Dritter verletzt.

- 8.3 Wird MC durch einen Dritten wegen einer Rechtsverletzung durch die Nutzung der Auftraggeberinhalte im Rahmen der Vertragsdurchführung in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber MC auf eigene Kosten und auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Dies umfasst auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung. Weitergehende Ansprüche von MC bleiben unberührt.

9 Vertraulichkeit

- 9.1 Soweit nicht die Parteien die Vertraulichkeit in einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) geregelt haben, gilt Folgendes:

- 9.2 „**Vertrauliche Informationen**“ einer Partei sind Informationen zu wettbewerbsrelevantem Know-how, als vertraulich gekennzeichnete oder sonst auf Grundlage eines objektiven Empfängerhorizonts als vertraulich erkennbare Informationen sowie Geschäftsgeheimnisse. Zu den Vertraulichen Informationen zählen auch die Bestimmungen von Verträgen einschließlich dem Vertragsschluss vorlaufende Dokumentationen.

- 9.3 Die Parteien werden ihnen im Zuge der Vertragsanbahnung und -durchführung bekanntwerdende Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei

- (i) vertraulich behandeln und ausschließlich zur Vertragsdurchführung verwenden;
- (ii) Arbeitnehmern und Dritten nicht offenlegen oder zugänglich machen, außer soweit dies für die Vertragsdurchführung zwingend erforderlich ist (need-to-know) und nur wenn diese Arbeitnehmer oder Dritte zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden; und
- (iii) durch angemessene und geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff durch unberechtigte Personen schützen (z.B. Zugangskontrolle, Verschlüsselung).

- 9.4 Ziff. 9.3 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

- (i) eine Partei von Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder erhält;
- (ii) bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden;
- (iii) bei einer Partei bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vorhanden waren und keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen; oder
- (iv) durch eine Partei unabhängig entwickelt werden.

- 9.5 Ferner sind die Parteien zur Verwendung und Offenlegung Vertraulicher Informationen berechtigt, soweit sie hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet sind. In einem solchen Fall wird die betreffende Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über Umfang und Grundlage der Verwendung oder Offenlegung informieren.
- 9.6 Ziff. 9 gilt für fünf (5) Jahre über die Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien hinaus.

10 Abnahme

- 10.1 Soweit die Vertragsleistungen werkvertragliche Leistungen von MC zum Gegenstand haben, unterliegen sie der Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen nach Maßgabe von § 640 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) zur Abnahme verpflichtet.
- 10.2 Der Auftraggeber wird die Abnahmeprüfung unverzüglich nach Bereitstellung des Werks beginnen und zügig durchführen. Vom Auftraggeber während der Abnahmeprüfung erkannte Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.
- 10.3 Mängel werden in Abhängigkeit von der Auswirkung des Mangels beim Auftraggeber von den Parteien in die Kategorien A, B, und C eingeordnet.
- 10.3.1 Mängel der Kategorie A führen dazu, dass das Werk insgesamt oder eine wesentliche Funktion des Werks für den Auftraggeber nicht nutzbar ist; eine Umgehung ist nicht oder nur mit unzumutbar hohem Aufwand für den Auftraggeber möglich. Jeder Mangel der Kategorie A ist abnahmeverhindernd.
- 10.3.2 Mängel der Kategorie B führen dazu, dass innerhalb einzelner Funktionen des Werkes ein Fehler auftritt oder unwesentliche Funktionen des Werkes für den Auftraggeber nicht nutzbar sind. Das Werk kann aber mit kleinen Einschränkungen genutzt werden. Eine Umgehung ist mit zumutbarem Aufwand für den Auftraggeber möglich. Zumutbarkeit ist in diesem Fall auch gegeben, wenn die Nutzung der fehlerhaften Funktion zeitweise aufgeschoben werden kann und nur geringe Nacharbeiten erforderlich sind. Einzelne Mängel der Kategorie B sind unwesentlich im Sinne des § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB und nicht abnahmeverhindernd. Mehrere Mängel der Kategorie B, die zusammen betrachtet einen unzumutbaren Umgehungsaufwand des Auftraggebers verursachen, stellen zusammen einen abnahmeverhindernden Mangel dar.
- 10.3.3 Mängel der Kategorie C führen dazu, dass die Nutzung des Systems kaum beeinflusst ist. Die Funktionen des Werks sind nicht merklich gestört. Eine Umgehung ist für den Auftraggeber unter zumutbarem Aufwand möglich. Mängel der Kategorie C sind stets unwesentlich im Sinne des § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB und nicht abnahmeverhindernd.

- 10.4 Werkvertragliche Leistungen gelten auch dann als vom Auftraggeber abgenommen, wenn der Auftraggeber diese über einen Zeitraum von mindestens drei (3) Tagen im operativen Betrieb verwendet, ohne die Abnahme wegen nicht unwesentlicher Mängel ausdrücklich zu verweigern. § 640 Abs. 2 S. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 10.5 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, wird er MC mit Mitteilung der Abnahmeverweigerung in Text- oder Schriftform auch die wesentlichen Mängel mitteilen, derentwegen der Auftraggeber die Abnahme verweigert. Verweigert der Auftraggeber trotz Abnahmereife die Abnahme, gerät er in Annahmeverzug.
- 10.6 Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn MC dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 10.7 Abgrenzbare Teilleistungen werden durch den Auftraggeber auch einzeln nach diesen Regelungen teilabgenommen. Durch eine Teilabnahme erklärt sich der Auftraggeber mit dem jeweiligen Leistungsergebnis einverstanden. Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Bestandteile eines Leistungsergebnisses unberührt. Bei der Gesamtabnahme wird nur noch überprüft, ob der Leistungsgegenstand des abgenommenen Teilbereiches mit den Leistungsgegenständen der anderen Teilbereiche im Zusammenspiel funktioniert.

11 Sach- und Rechtsmängel

- 11.1 MC erbringt die Vertragsleistungen gemäß der Vereinbarung im Angebot. Öffentliche Äußerungen, z. B. Werbeaussagen von MC, Subunternehmern, Lieferanten oder Dritten zählen dabei nicht zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Vertragsleistungen.
- 11.2 Soweit Vertragsleistungen Beratungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) zum Gegenstand haben, erbringt MC diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns unter Berücksichtigung des Stands der Technik.
- 11.3 Soweit Vertragsleistungen Werkleistungen (§ 631 ff. BGB) zum Gegenstand haben, beschränkt sich das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers zunächst auf das Recht zur Nacherfüllung. MC steht das Wahlrecht zu, ob die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erbracht wird, soweit beide Formen möglich sind. Das Recht des Auftraggebers, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen, bleibt unberührt. Wann die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. In der Regel sind hierfür zwei Nacherfüllungsversuche erforderlich.

- 11.4 Der Auftraggeber wird erkannte Mängel oder Störungen (einschließlich Rechtsmängel) der Vertragsleistungen unverzüglich gegenüber MC anzeigen, detailliert und nachvollziehbar beschreiben und MC in zumutbarem Umfang bei der Mangelanalyse unterstützen. Der Auftraggeber ist dabei insbesondere auch verpflichtet, MC vorhandene Mängelberichte vorzulegen und sonstige vorhandene Daten und / oder Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des

Mangels oder dessen Beseitigung geeignet oder hilfreich sein können. Gesetzliche und vertragliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

- 11.5 MC ist ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.
- 11.6 MC kann dem Auftraggeber den Aufwand in Rechnung stellen, der dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber Mängelansprüche gegenüber MC geltend macht, obwohl tatsächlich kein Mangel vorliegt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass kein Mangel vorlag.
- 11.7 Hat MC aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Grund zur Annahme, dass Vertragsleistungen oder deren vertragsgemäße Verwendung durch den Auftraggeber Rechte Dritter oder Gesetze verletzen, kann MC diese mit dem Ziel abändern oder erneut erbringen, die Verletzung abzustellen oder dem Auftraggeber die erforderlichen Rechte verschaffen. MC wird die berechtigten Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.
- 11.8 Ansprüche wegen Mängeln im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 11.9 Ziffer 12 (Haftung) bleibt unberührt.

12 Haftung

- 12.1 MC haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, im Rahmen einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
- 12.2 Darüber hinaus haftet MC auch im Falle leichter Fahrlässigkeit für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("**Kardinalpflicht**"), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
- 12.3 Im Übrigen ist die Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

- 12.4 Diese Haftungsregelungen gelten entsprechend für die Haftung von Mitarbeitern, Vertretern, Organen und Erfüllungsgehilfen von MC.

13 Feedback und Systeminformationen

- 13.1 MC kann dem Kunden die Möglichkeit geben, Hinweise, Anregungen, Vorschläge und sonstiges Feedback zu Vertragsleistungen an MC zu übermitteln (gemeinsam „**Feedback**“).
- 13.2 Der Auftraggeber verschafft MC mit Übermittlung ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes und örtlich unbeschränktes Recht zur Verwendung von Feedback. MC kann Feedback insbesondere vervielfältigen, bearbeiten, mit einem Hinweis (Branding) von MC versehen, verbreiten und öffentlich darstellen. MC kann Feedback dabei auch kommerziell verwerten und für Weiterentwicklung, Veränderung oder Verbesserung von Produkten oder Leistungen von MC verwenden.
- 13.3 MC kann die Rechte an Feedback übertragen und unterlizenzieren, insbesondere an seine Dienstleister.
- 13.4 Der Auftraggeber sichert zu, über alle für die in dieser Ziffer vereinbarte Rechteeinräumung und -verschaffung erforderlichen Rechte zu verfügen (z. B. Bild-, Marken-, Urheberrechte).
- 13.5 Soweit Feedback personenbezogene Daten enthält, stellt der Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts sicher und holt erforderliche Einwilligungen betroffener Personen rechtswirksam ein. Auf Aufforderung wird der Auftraggeber dies unverzüglich gegenüber MC nachweisen. Wird eine Einwilligung widerrufen, zeigt der Auftraggeber dies unverzüglich in Textform an.
- 13.6 Der Auftraggeber übernimmt alleine und unbegrenzt die Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit der Verwendung von Feedback gegenüber MC geltend machen, außer soweit der Auftraggeber die zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 13.7 Auf Aufforderung von MC wird der Auftraggeber die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr gegen im Zusammenhang mit Feedback geltend gemachten Ansprüche Dritter übernehmen, einschließlich gerichtlicher und behördlicher Anordnungen und Bußgeldern. Der Auftraggeber darf Verhandlungen, eine vergleichsweise Beilegung einer Auseinandersetzung und Prozesshandlungen mit Wirkung für MC nur mit Einwilligung von MC vornehmen. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Verteidigung gegen geltend gemachte Ansprüche im Zusammenhang mit Feedback oder Systeminformationen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung und stellt MC von verursachten Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, außer soweit der Auftraggeber die zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

14 Abwerbeverbot

- 14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von MC aktiv abzuwerben.

Verstößt der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit und bis zwölf (12) Monate nach deren Beendigung gegen dieses Abwerbeverbot, ist er MC gegenüber je Fall zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe von der verletzten Partei für den Einzelfall festgesetzt wird. Der Auftraggeber kann die Angemessenheit der Festsetzung durch ein zuständiges Gericht überprüfen lassen.

15 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungs- und Abtretungsverbote

- 15.1 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif oder von MC anerkannt ist.
- 15.2 Der Auftraggeber ist zur Abtretung seiner Rechte aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MC berechtigt, es sei denn, es handelt sich um eine Geldforderung gemäß § 354a HGB.

16 Datenschutz

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.
- 16.2 Soweit durch die Beauftragung von MC ein Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 28 DSGVO oder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO entsteht, schließen die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung, die allen anderen vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien vorgeht.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 MC behält sich das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn die Änderung dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Parteien zumutbar ist oder wegen einer Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder aufgrund behördlicher Vorgaben zwingend erforderlich ist. MC wird den Auftraggeber über Änderungen nach Satz 1 mit angemessener Frist im Voraus in Textform (z.B. per E-Mail) informieren, mindestens jedoch zwei (2) Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen. Die Änderungen gelten vom Auftraggeber als angenommen, wenn er den Änderungen nicht innerhalb

von (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform widersprochen hat. Im Falle des Widerspruchs gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fort. MC steht jedoch im Falle des Widerspruchs das Recht zu, den Vertrag binnen zwei (2) Wochen ab Zugang des Widerspruchs mit einer Kündigungsfrist von weiteren vier (4) Wochen schriftlich zu kündigen. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird MC den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung hinweisen.

- 17.2 Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform, auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.3 Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.
- 17.4 Für die Durchführung und Auslegung eines Vertrages sowie für alle Rechte, Ansprüche und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.5 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 17.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.

Teil B Besondere Bedingungen für Beratungsleistungen

1 Geltungsbereich

Diese besonderen Bedingungen für Beratungsleistungen (**Teil B**) gelten ergänzend zu dem allgemeinen Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mercedes-Benz Consulting GmbH (AGB - Teil A), wenn Gegenstand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags ausweislich des Angebots die Erbringung von Beratungsleistungen ist.

2 Bestimmungen zur Leistungserbringung

MC erbringt gegenüber dem Auftraggeber Beratungsleistungen auf dienstvertraglicher Basis im Sinne der §§ 611 ff. BGB. MC schuldet über die Erbringung der Beratungsleistungen hinaus keinen Erfolg.

3 Rechte an Beratungsmaterialien und Arbeitsergebnissen

- 3.1 Soweit an den von MC bereitgestellten Beratungsmaterialien und Arbeitsergebnissen gewerbliche Schutzrechte bestehen oder solche bei der Erbringung der Schulungsleistungen entstehen, stehen diese Rechte im Verhältnis zwischen den Parteien ausschließlich MC zu.
- 3.2 MC räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung hieran ein dauerhaftes, auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung für eigene, interne Geschäftszwecke des Auftraggebers ein.

Teil C Besondere Bedingungen für Schulungsleistungen

1 Geltungsbereich

Diese besonderen Bedingungen für Schulungsleistungen („**AGB - Teil C**“) gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mercedes-Benz Consulting GmbH (AGB – Teil A), wenn Gegenstand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags die Nutzung des MC Learning Management Systems LEXI (im Folgenden das „**LMS**“) und / oder die Erbringung von Seminaren, Trainings und sonstigen Veranstaltungen zur Erteilung von Rat oder der Vermittlung von Kenntnissen, unabhängig von der Form ihrer Erbringung, z.B. e-Learning, Blended Learning, Präsenzs Schulungen (im Folgenden zusammenfassend „**Schulungsleistungen**“) ist.

2 Bestimmungen zur Leistungserbringung, Vertragsschluss über das Learning Management System

- 2.1 Die Parteien können Schulungsleistungen in einem individuellen Angebot vereinbaren.
- 2.2 Im Übrigen bietet MC Schulungsleistungen über ein Online-Buchungssystem, das LMS, an, für das eine Registrierung des Auftraggebers erforderlich ist und über das der Auftraggeber einzelne Schulungsleistungen für eine jeweils von ihm bestimmte Anzahl an Teilnehmern buchen kann.
- 2.3 Soweit die von MC zu erbringenden Schulungsleistungen über das LMS gebucht und / oder abgerufen werden sollen, schließen der Auftraggeber und MC zunächst einen unentgeltlichen Vertrag über den Zugang zum LMS. Ein Vertrag über einzelne Schulungsleistungen kommt in diesem Fall erst zustande, indem eine vom Auftraggeber bestimmte und bevollmächtigte Person („**Bildungskordinator**“) eine im LMS ausgewiesene Schulungsleistung bucht (Angebot) und MC dieses Angebot annimmt. Die Annahme durch MC erfolgt durch eine ausdrückliche Einladung zu der Schulungsleistung in Textform (per E-Mail oder elektronischer Einladung im LMS). Die elektronische Anzeige im LMS „Mitarbeiter wurde angemeldet/zu gebucht“ bestätigt hingegen nur den Eingang des Angebots.
- 2.4 Für einzelne Schulungsleistungen kann die Anzahl an möglichen Teilnehmern begrenzt sein. Im Falle der Überschreitung der in der Buchung des Auftraggebers angegebenen Teilnehmerzahl wird die überschüssige Anzahl an Teilnehmern auf eine Warteliste gesetzt. Damit wird das durch die Buchung übermittelte Angebot des Auftraggebers insoweit aufrechterhalten, bis es durch MC angenommen wird oder der Auftraggeber die Teilnehmer von der Warteliste zurücknimmt. Eine Zurücknahme von Teilnehmern auf der Warteliste ist jederzeit möglich, nach Annahme des Angebots durch MC gilt Ziffer 5 dieser Besonderen Bedingungen für Schulungsleistungen. Ein Nachrücken auf der Warteliste erfolgt nach dem Prioritätsprinzip.

- 2.5 Zum Zwecke der Anmeldung von Teilnehmern für über das LMS gebuchte Schulungsleistungen muss der Auftraggeber die jeweiligen Teilnehmer im LMS registrieren. Für die Registrierung muss der Auftraggeber MC Namen, Vornamen, Betrieb, Telefon und E-Mail-Adresse des Teilnehmers mitteilen. MC ist berechtigt, die Registrierung eines Teilnehmers abzulehnen. Buchungen für die gesetzlichen Prüflerhänge sind ausschließlich unter Angabe des Geburtsdatums des Teilnehmers möglich. Für die gesetzlichen Prüflerhänge gelten die jeweils anwendbaren rechtlichen Regelungen zur Erstellung der Teilnahmezertifikate.
- 2.6 MC ist berechtigt, seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber
- (i) aus dem Nutzungsvertrag über das LMS, insbesondere die Bereitstellung eines Buchungsmanagements für Schulungsleistungen, und
 - (ii) seine Pflichten aus einzelnen Verträgen über Schulungsleistungen, insbesondere die Bereitstellung von Schulungsmaterialien und e-Learning-Inhalten über das LMS,
- jederzeit alternativ auch außerhalb des LMS, etwa per E-Mail-Kommunikation, zu erfüllen. Soweit MC die Erfüllung seiner in Satz 1 genannten Pflichten über das LMS aus einem von MC zu vertretenden Grund unmöglich ist, ist MC auch verpflichtet, die Erfüllung außerhalb des LMS, etwa per E-Mail-Kommunikation, zu gewährleisten.
- 2.7 MC erbringt gegenüber dem Auftraggeber Schulungsleistungen auf dienstvertraglicher Basis im Sinne der §§ 611 ff. BGB. MC schuldet über die Erbringung der Schulungsleistungen hinaus keinen Erfolg.
- 2.8 Soweit nicht ausdrücklich eine Inhouse-Schulung vereinbart wurde, werden die Schulungsleistungen am Sitz von MC, online oder an einem anderen durch MC bestimmten Ort erbracht.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung des Nutzungsvertrags über das LMS

- 3.1 Der Nutzungsvertrag über das LMS wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Er ist durch beide Parteien jederzeit ordentlich mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Monatsende kündbar.
- 3.3 Die Kündigung des Nutzungsvertrags über das LMS berührt nicht die abgeschlossenen Verträge über einzelne Schulungsleistungen.

4 Änderungen und Rücktritt von Schulungsleistungen durch MC

- 4.1 MC behält sich bei allen Schulungsleistungen das Recht vor, angekündigte Referenten durch gleichwertige Ersatzreferenten zu ersetzen und notwendige Änderungen des Schulungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Schulungsleistung vorzunehmen.

- 4.2 MC behält sich vor – mit rechtzeitiger Vorankündigung – Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung schriftlich und ohne Stornogebühren von der Schulungsleistung zurückzutreten.
- 4.3 MC kann vom Vertrag über eine Schulungsleistung zurücktreten, falls eine vom Veranstaltungstyp abhängige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, die Veranstaltung wegen Krankheit des Referenten oder aus Gründen, die nicht von MC zu vertreten sind, ausfallen muss. MC wird – vor einer Ausübung des Rücktrittsrechts – versuchen, die Schulungsleistung auf einen anderen Termin und / oder einen anderen Veranstaltungsort umzubuchen.
- 4.4 MC ist ferner dann zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt durch Sperrung einzelner Teilnehmer berechtigt, wenn der Auftraggeber oder ein Teilnehmer des Auftraggebers gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt.

5 Rücktrittsrecht des Auftraggebers

- 5.1 Bei Verträgen über Schulungsleistungen, die vom Auftraggeber über das LMS gebucht wurden, ist der Auftraggeber unbeschadet der Regelung in Ziffer 4.2 Satz 2 bis zu 22 (zweiundzwanzig) Kalendertage vor Beginn der jeweiligen Schulungsleistungen berechtigt, entweder ganz oder teilweise durch Zurücknahme einzelner Teilnehmer schriftlich zurückzutreten („Absage“). Bei nicht fristgerechter Absage oder Nichterscheinen berechnet MC die volle Vergütung. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei MC.
- 5.2 Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit einen Teilnehmer durch einen fachlich geeigneten Ersatzteilnehmer zu ersetzen, ohne dass eine zusätzliche Vergütungspflicht entsteht. Ziffer 2.5 bleibt unberührt.

6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit Schulungsleistungen über das LMS gebucht werden, gelten die dort für die jeweilige Schulungsleistung ausgeschriebenen Preise pro Teilnehmer. Preise beinhalten die Schulungsdurchführung, Teilnehmerunterlagen, Nutzung der technischen Einrichtung, Aggregate, Equipment sowie falls ausdrücklich im Angebot beschrieben Mittagessen und Pausenbewirtung.
- 6.2 Sämtliche Fahrt-, Übernachtungskosten, Spesen und sonstige Kosten des Auftraggebers oder der Trainingsteilnehmer sind nicht in den Preisen enthalten und vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.3 Eine nur zeitweise Teilnahme an der Schulungsleistung, ebenso wie zu spätes Erscheinen oder früheres Gehen der Teilnehmer, sowie nicht erfolgreicher Abschluss der Lernerfolgskontrolle berechtigt nicht zur Preisreduzierung.

- 6.4 Die Preise für Trainer- oder Beratertagen bei Seminaren oder kundenspezifischen Trainings- und Beratungstagen werden gesondert vereinbart.
- 6.5 Die Rechnungsstellung erfolgt bei in Präsenz oder online durchgeführten Schulungsleistungen nach der Durchführung an den Auftraggeber. Bei orts- und zeitunabhängigen Schulungsleistungen (z.B. e-Learnings ohne eine darauffolgende Präsenzveranstaltung) erfolgt die Rechnungsstellung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

7 Rechte an Schulungsmaterialien und Arbeitsergebnissen

- 7.1 Soweit an den von MC bereitgestellten Schulungsmaterialien und Arbeitsergebnissen gewerbliche Schutzrechte bestehen oder solche im Zusammenhang mit der Erbringung der Schulungsleistungen entstehen, stehen diese Rechte im Verhältnis zwischen den Parteien ausschließlich MC zu.
- 7.2 MC räumt dem Auftraggeber mit Abschluss des jeweiligen Vertrages an den Schulungsmaterialien und Arbeitsergebnissen ein dauerhaftes, auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung für eigene, interne Geschäftszwecke des Auftraggebers ein.
- 7.3 Eine Weitergabe der Schulungsmaterialien und Arbeitsergebnisse an Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet.

8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber wird von MC zur Durchführung der Schulungsleistungen angeforderte Informationen aus der Sphäre des Auftraggebers vollständig, korrekt und binnen angemessener Zeit zur Verfügung stellen. Insbesondere stellt der Auftraggeber MC sämtliche erforderlichen Informationen für die Registrierung einzelner Teilnehmer, sowie Betriebshandbücher, technische Dokumentationen und sonstige Unterlagen zur Verfügung, welche für die Schulungsleistungen relevant sind. Ebenso teilt der Auftraggeber MC die Erfahrungen und Besonderheiten seiner Geschäftsprozesse, Systeme, Umgebungen und deren Betrieb mit und beantwortet diesbezügliche Fragen von MC. Änderungen an diesen Informationen (einschließlich Änderungen seiner Kontaktdaten) wird der Auftraggeber MC unverzüglich in Textform mitteilen.
- 8.2 Der Auftraggeber benennt einen Bildungskoordinator für die Durchführung sämtlicher Schulungsleistungen. Ein Austausch des Bildungskoordinators ist MC rechtzeitig vorab in Textform anzuzeigen.
- 8.3 Der Auftraggeber wird nur Teilnehmer zu Schulungsleistungen anmelden oder im LMS registrieren, die Mitarbeiter des Auftraggebers sind.

- 8.4 Der Auftraggeber verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die von MC bereitgestellten Schulungsmaterialien und sonstigen Leistungen und Inhalte, insbesondere das LMS und entsprechende Zugangsdaten, und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht.
- 8.5 Die Teilnehmer der Schulungsleistungen sind aufgefordert, während der Schulungsleistung den Weisungen der durch MC eingesetzten Referenten / Trainer zu folgen. Die am jeweiligen Trainingsort geltenden Hausordnungen und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- 8.6 Soweit Schulungsleistungen online erbracht oder zugänglich gemacht werden, obliegt es dem Auftraggeber die erforderliche Internetverbindung sowie geeignete Software (z.B. Software zur Videotelefonie) und Hardware (z.B. Rechner mit ausreichend Rechenleistung) vorzuhalten.